

Eine Investitionsentscheidung eines potentiellen Investors sollte nur auf Basis der vollständigen Informationen zur Emittentin und den Schuldverschreibungen basierend auf dem Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge und diesen Endgültigen Bedingungen getroffen werden. Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG, wie von Zeit zu Zeit geändert, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt zu lesen. Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung in Bezug auf die spezifische Emission von Schuldverschreibungen angefügt. Der Basisprospekt sowie diese Endgültigen Bedingungen wurden auf der Internetseite der Emittentin (www.wienwert.at) veröffentlicht.



Endgültige Bedingungen

1. August 2017

Bis zu EUR 5.000.000 5,25 % Schuldverschreibungen fällig 2020

begeben aufgrund des

Basisprospekts der WIENWERT AG vom 11. Mai 2017 zum EUR 20.000.000 Emissionsprogramm der WIENWERT AG

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt der WIENWERT AG vom 11. Mai 2017 wie durch einen Nachtrag Nr. 1 vom 9. Juni 2017 und einen Nachtrag Nr. 2 vom 28. Juli 2017 ergänzt (zusammen der „**Basisprospekt**“).

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt, gegebenenfalls aktualisiert um etwaige Nachträge, werden gemäß Art. 26 Abs. 5 der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) Nr. 809/2004 vom 29. April 2004, wie von Zeit zu Zeit geändert (die „**Prospektverordnung**“), in Form eines gesonderten Dokuments, das lediglich die Endgültigen Bedingungen enthält, präsentiert und müssen zusammen mit dem Basisprospekt gelesen werden.

Um sämtliche Angaben in Bezug auf die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, sind der Basisprospekt und diese Endgültigen Bedingungen gemeinsam zu lesen. Eine emissionspezifische Zusammenfassung für diese Emission ist den Endgültigen Bedingungen im Anhang beigefügt.

Der Basisprospekt wird auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht (www.wienwert.at).

TEIL I der Endgültigen Bedingungen

Bedingungen, die die Emissionsbedingungen vervollständigen bzw. spezifizieren.

Dieser TEIL I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, der auf Festverzinsliche Schuldverschreibungen Anwendung findet, zu lesen, der als Option I im Basisprospekt enthalten ist. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem TEIL I. der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Die Platzhalter in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Platzhalter in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Optionen der Emissionsbedingungen, die nicht durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgewählt und ausgefüllt wurden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen gestrichen.

§ 1

(Nennbetrag, Stückelung, Form, Clearing, Bestimmte Definitionen)

(1) *Nennbetrag und Stückelung.* Die Anleihe der WIENWERT AG (die „**Emittentin**“) im Gesamtnennbetrag von Euro („**EUR**“) bis zu 5.000.000 (in Worten: bis zu fünf Millionen) ist eingeteilt in Schuldverschreibungen in einer Stückelung von je EUR 1.000 (die „**Festgelegte Stückelung**“) (jeweils eine „**Schuldverschreibung**“ und zusammen die „**Schuldverschreibungen**“).

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauer-Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Gläubiger haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Schuldverschreibungen in effektiver Form. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.

(3) Jede Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. „**Clearing System**“ bezeichnet OeKB CSD GmbH („**OeKB**“), Strauchgasse 1-3, 1010 Wien.

(4) *Bestimmte Definitionen.*

„**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag (ausgenommen Samstage und Sonntage), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System oder ein von der Europäischen Zentralbank bestimmtes Nachfolgesystem betriebsbereit ist, um Zahlungen abzuwickeln und an dem das Clearingsystem für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

„**Gläubiger**“ bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils an der Globalurkunde.

§ 2

(Rang, Negativverpflichtung, andere Verpflichtungen)

(1) *Rang.* Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldverschreibungen, soweit zwingende gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.

(2) *Negativverpflichtung der Emittentin.* Solange die Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, verpflichtet sich die Emittentin keine Relevanten Verbindlichkeiten (einschließlich dafür gegebener Gewährleistungen) durch Belastung ihres gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögens zu besichern oder eine solche Besicherung bestehen zu lassen, ohne gleichzeitig die Gläubiger zur gleichen Zeit anteilig und in gleichem Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen. Erlaubte Sicherheiten sind von dieser Negativverpflichtung ausgenommen.

„**Relevante Verbindlichkeiten**“ bezeichnen Verbindlichkeiten (einschließlich dafür gegebener Gewährleistungen) (i) aus aufgenommenen Mitteln, die durch Schuldscheindarlehen oder Schuldverschreibungen dokumentiert sind oder (ii) aus Wertpapieren, die an einer Börse notiert sind oder werden können.

„**Erlaubte Sicherheiten**“ bezeichnet Sicherheiten für Relevante Verbindlichkeiten, welche:

(i) mit vorheriger Zustimmung der Gläubiger begründet werden; oder

(ii) aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen entstehen; oder

(iii) aufgrund von allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken oder Sparkassen an Barmitteln oder Wertpapieren entstehen; oder

(iv) einschließlich der Sicherheiten unter Ziffer (ii) und (iv) gegenüber Banken und Kreditinstituten im Zusammenhang mit einem Darlehens- und/oder Kreditvertrag gewährt werden und in ihrer Gesamtheit nicht mehr als 10% des Anlagevermögens des jeweils letzten geprüften Abschlusses ausmachen; oder

(v) an Wertpapieren, Barmitteln o.Ä. zur Absicherung von negativen Salden im Zusammenhang mit Rahmenverträgen über Finanztermingeschäfte oder dem börsenmäßigen Derivatehandel gestellt werden; oder

(vi) in Form von Garantien und Bürgschaften als Sicherheiten für Verbindlichkeiten von Gesellschaften, an denen die Emittentin direkt oder indirekt beteiligt ist, abgegeben werden; oder

(vii) zusätzlich zu allen Positionen in ihrer Gesamtheit Relevante Verbindlichkeiten bis zur Höhe von EUR 50.000.000 besichern.

(3) *Verkauf von Vermögenswerten.* Die Emittentin verpflichtet sich, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen und bis zu deren vollständiger Rückzahlung keine einzelne Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen (unabhängig davon, ob diese miteinander in Verbindung stehen oder nicht) abschließen wird, um ihre Einkünfte oder Vermögenswerte insgesamt oder zu einem wesentlichen Teil zu veräußern (jeweils ein „**Verkauf von Vermögenswerten**“), soweit diese Veräußerung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Geschäfte, Vermögenswerte oder Finanzlage oder ihre Fähigkeit, ihren Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen, hätte. Hiervon ausgenommen sind die folgenden Veräußerungen:

- (a) Veräußerungen von Immobilien im gewöhnlichen Geschäftsverlauf; oder
- (b) Veräußerungen von Vermögenswerten im Austausch gegen andere Vermögenswerte, die nach Art, Wert und Qualität vergleichbar oder höherwertig sind; oder
- (c) Veräußerungen von veralteten Vermögenswerten, die für die Geschäfte oder den Betrieb der Emittentin nicht mehr benötigt werden; oder
- (d) Veräußerungen von abgeschrieben Vermögenswerten; oder
- (e) Veräußerungen von Vermögenswerten in jedem Kalenderjahr mit einem Marktwert von bis zu EUR 10.000.000; oder
- (f) Veräußerungen von Beteiligungen an Immobilienprojektgesellschaften und Immobilien-Joint-Ventures.

§ 3

(Verzinsung, Verzugszinsen)

(1) *Zinssatz.* Die Schuldverschreibungen sind ab dem 15. Juni 2017 (der „**Ausgabetag**“) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich 5,25% *per annum* (der „**Zinssatz**“) zu verzinsen.

(2) *Zinszahlungstage.* Die Zinsen sind quartalsweise nachträglich am 1. Juli, 1. Oktober, 1. April und am 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals am 1. Juli 2017, zu zahlen (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Falls der Zinszahlungstag auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag ist, ist die Zahlung am unmittelbar darauf folgenden Geschäftstag zu leisten. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen.

(3) *Zinstagequotient.* Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem vollen Jahr werden auf der Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen Jahr berechnet (act/act).

(4) *Verzugszinsen.* Werden irgendwelche nach diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge bei Fälligkeit nicht gezahlt, tritt unabhängig von einer Mahnung Verzug ein. In diesem Fall wird der fällige und nicht gezahlte Kapitalbetrag mit den gesetzlichen Verzugszinsen verzinst.* Des Weiteren wird die Emittentin allen Gläubigern jeden aufgrund eines Verzugs bezüglich einer Zinszahlung entstandenen Schaden ersetzen.

* Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 (1), 247 (1) BGB.

§ 4

(Rückzahlung, Kontrollwechsel)

(1) *Rückzahlung bei Fälligkeit.* Die Schuldverschreibungen sind am 15. Juni 2020 (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag, so ist der nächstfolgende Geschäftstag der Fälligkeitstag. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

(3) *Vorzeitige Rückzahlung im Falle eines Kontrollwechsels.* Falls ein Kontrollwechsel eintritt (ein „**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**“), hat jeder Gläubiger das Recht, von der Emittentin die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am zehnten Geschäftstag nach der Ausübung des Rückzahlungsrechts (dem „**Vorzei-**

tigen Rückzahlungstag“) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) zu verlangen. Die Emittentin hat den Gläubigern den Eintritt eines Rückzahlungsereignisses innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf der Kontrollwechselfrist mitzuteilen (die „**Rückzahlungsereignis-Mitteilung**“). Die wirksame Ausübung des Rückzahlungsrechts setzt voraus, dass der betreffende Gläubiger der Zahlstelle die Kündigung in Textform und innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach einer Rückzahlungsereignis-Mitteilung zu den üblichen Geschäftszeiten übermittelt.

„**Kontrollwechsel**“ bezeichnet den Fall, dass, ohne dass hierzu die vorherige Zustimmung der betreffenden Gläubiger eingeholt wurde, die Erlaubten Eigentümer zusammen oder einzelne der Erlaubten Eigentümer nicht mehr mindestens 50 % der Stimmrechte am Kapital der Emittentin halten.

„**Erlaubte Eigentümer**“ bezeichnet Nikos Bakirzoglu, Wolfgang Sedelmayer und Stefan Gruze sowie ihre direkten Erben oder juristische Personen, die von Nikos Bakirzoglu, Wolfgang Sedelmayer oder Stefan Gruze oder den direkten Erben direkt oder indirekt kontrolliert werden.

„**Kontrollwechselfrist**“ bezeichnet den Zeitraum, der mit dem früheren der folgenden Ereignisse beginnt, nämlich (i) einer öffentlichen Bekanntmachung oder Erklärung der Emittentin oder einer relevanten Person hinsichtlich eines möglichen Kontrollwechsels oder (ii) dem Tag der ersten öffentlichen Bekanntmachung des eingetretenen Kontrollwechsels und der am 180. Tag (einschließlich) nach dem Eintritt des Kontrollwechsels endet.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**“ bezeichnet den Nennbetrag pro Festgelegter Stückelung.

§ 5

(Steuern, vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen)

(1) *Quellensteuern.* Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Relevanten Steuerjurisdiktion oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde gegenüber der Emittentin an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“), es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem letzteren Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären. Solche Zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar im Hinblick auf:

- (a) Steuern und Abgaben, die von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Gläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin von den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (b) Steuern und Abgaben, die wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu der Relevanten Steuerjurisdiktion zu zahlen sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Relevanten Steuerjurisdiktion stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) Steuern und Abgaben, die aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Relevante Steuerjurisdiktion oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) Steuern und Abgaben, die von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
- (e) Steuern und Abgaben, deren Abzug nicht erforderlich gewesen wäre, hätte der Gläubiger oder eine für ihn handelnde Person das notwendige Formular oder die Bestätigung vorgelegt oder die erforderliche Erklärung des Nicht-Wohnsitzes oder einen ähnlichen Anspruch auf Ausnahme erhoben, bei dessen Vorlage oder Geltendmachung der Gläubiger in der Lage gewesen wäre, einen derartigen Abzug zu vermeiden; oder

- (f) Steuern und Abgaben, die wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 9 wirksam wird; oder
- (g) Steuern und Abgaben, die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („FATCA“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß österreichischem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

„**Relevante Steuerjurisdiktion**“ bezeichnet Österreich.

(2) *Benachrichtigung.* Die Emittentin wird die Zahlstelle unverzüglich benachrichtigen, wenn sie zu irgendeiner Zeit gesetzlich verpflichtet ist, von aufgrund dieser Anleihebedingungen fälligen Zahlungen Abzüge oder Einbehalte vorzunehmen (oder wenn sich die Sätze oder die Berechnungsmethode solcher Abzüge oder Einbehalte ändern).

(3) *Kündigungsrecht.* Falls infolge einer am oder nach dem Tag der Ausgabe dieser Schuldverschreibung wirksam werdenden Änderung oder Ergänzung der in der Relevanten Steuerjurisdiktion geltenden Rechtsvorschriften oder einer vor diesem Zeitpunkt nicht allgemein bekannten Anwendung oder amtlichen Auslegung solcher Rechtsvorschriften Quellensteuern auf die Zahlung von Kapital oder Zinsen nach diesen Anleihebedingungen anfallen oder anfallen werden und die Quellensteuern, sei es wegen der Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß Absatz 1 oder aus sonstigen Gründen, der Emittentin zur Last fallen, ist die Emittentin berechtigt, die gesamten Schuldverschreibungen des betreffenden Gläubigers (aber nicht nur einzelne davon) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit (dem „**Vorzeitigen Rückzahlungstag**“) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Eine solche Rückzahlung darf jedoch nicht früher als 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Emittentin erstmals Quellensteuern einbehalten oder zahlen müsste, falls eine Zahlung in Bezug auf diese Anleihebedingungen dann geleistet würde.

(4) *Form der Kündigung.* Die Benachrichtigung über eine vorzeitige Rückzahlung gemäß Absatz 3 erfolgt gemäß § 9 mit gleichzeitiger Wirkung für alle Gläubiger. Sie ist unwiderruflich und muss den Rückzahlungstermin sowie in zusammenfassender Form die Tatsachen angeben, die das Kündigungsrecht begründen.

§ 6

(Außerordentliche Kündigung)

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt in den folgenden Fällen vor:

- (a) *Nichtzahlung.* Die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag; oder
- (b) *Verletzung einer sonstigen Verpflichtung.* Die Emittentin erfüllt irgendeine andere wesentliche Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß und die Erfüllung ist entweder nicht nachholbar oder wird nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem die Emittentin eine Benachrichtigung hierüber eines Gläubigers in Textform entsprechend § 9 erhalten hat nachgeholt; oder
- (c) *Drittverzugsklausel.* Die Emittentin erfüllt eine Zahlungsverpflichtung aus einer anderen Geldaufnahme (oder aus einer hierfür gegebenen Garantie oder Gewährleistung) nicht und die Nichterfüllung dauert länger als 30 Tage fort, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung eines Gläubigers in Textform entsprechend § 9 erhalten hat, oder eine solche Zahlungsverpflichtung wird aufgrund einer Nichterfüllung von Verpflichtungen der Emittentin vorzeitig fällig oder könnte von den betreffenden Berechtigten vorzeitig fällig gestellt werden; sofern diese Zahlungsverpflichtungen insgesamt einen Betrag von EUR 1.000.000 (oder den Gegenwert in anderen Währungen) übersteigen; oder

- (d) *Zahlungseinstellung*. Die Emittentin stellt ihre Zahlungen ein; oder
- (e) *Insolvenz*. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder ein solches wird von der Emittentin beantragt oder die Emittentin ist zahlungsunfähig oder überschuldet (es sei denn, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung wird innerhalb von 90 Tagen beseitigt) oder ein Gericht hat Sicherungsmaßnahmen nach den anwendbaren Insolvenzregeln angeordnet; oder
- (f) *Einstellung der Geschäftstätigkeit*. Die Emittentin stellt ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend ein, veräußert alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte oder gibt diese in anderer Weise ab und vermindert dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich, es sei denn, die Veräußerung oder Abgabe aller oder wesentlicher Teile ihrer Vermögenswerte erfolgt im ordentlichen Geschäftsbetrieb, ist gesetzlich erforderlich und eine die Vermögenswerte aufnehmende Person übernimmt die Gewähr für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen; oder
- (g) *Liquidation*. Die Emittentin tritt in Liquidation, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen eingegangen ist.
- (2) *Form der Kündigung*. Kündigungen müssen in Textform erfolgen und sind der Emittentin über die Zahlstelle zuzuleiten.

§ 7 (Zahlungen)

- (1) *Zahlung*. Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in EUR oder in einer Währung, die den Euro als gesetzliches Zahlungsmittel in der Republik Österreich ersetzt, zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems gegen Vorlage und (sofern es sich um die Kapitalrückzahlung handelt) Einreichung der Globalurkunde.
- (2) *Erfüllung*. Die Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (3) *Zahltag*. Falls ein Fälligkeitstag für eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen ein Tag ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall sind die betreffenden Gläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Verzögerung zu verlangen.

§ 8 (Zahlstelle)

- (1) *Zahlstelle*. Die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) wurde von der Emittentin wie folgt bestellt:
Bankhaus Neelmeyer AG
Am Markt 14 - 16
D-28195 Bremen

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen. Jede Änderung der Geschäftsstelle ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.

- (2) *Status der Zahlstelle*. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragter der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (3) *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Zahlstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Gläubiger bindend.
- (4) *Änderung oder Beendigung der Bestellung*. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen, vorausgesetzt dass, solange die Schuldverschreibungen an einer Börse

notiert sind, jederzeit eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle in dem Staat beauftragt ist, in dem die Börse ihren Sitz hat, soweit die Regeln dieser Börse dies verlangen. Ernennung und Widerruf sind unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen.

§ 9 **(Bekanntmachungen)**

(1) *Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Übermittlung der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(2) *Mitteilung im Fall einer Notierung.* Soweit die Schuldverschreibungen an einer Börse, von einer Wertpapierzulassungsstelle oder einem Kursnotierungssystem zugelassen, notiert oder einbezogen sind, erfolgen Mitteilungen zusätzlich in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen dieser Börse, dieser Wertpapierzulassungsstelle oder dieses Kursnotierungssystems. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als erfolgt.

§ 10 **(Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf)**

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

§ 11 **(Ersetzung der Emittentin)**

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von Schuldverschreibungen eine andere Gesellschaft, die als Emittentin unter diesem Programm ernannt wurde, als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern:

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle Beträge, die zur Erfüllung der aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen entstehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind, in der festgelegten Währung oder einer anderen erforderlichen Währung ohne Einbehalt an der Quelle oder Abzug an der Quelle von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben in dem Land, in dem die Neue Emittentin ansässig ist, an die jeweilige Zahlstelle transferieren darf;
- (c) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.

(2) *Bezugnahmen.* Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen, und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, gilt fortan als auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, bezogen, und, soweit hierbei ein Unterschied gemacht werden muss, auf das Land, in dem die Neue Emittentin für steuerliche Zwecke als gebietsansässig betrachtet wird.

(3) *Mitteilung.* Eine Schuldnerersetzung gemäß Absatz 1 dieses § 11 ist für die Inhaber von Schuldverschreibungen bindend und ist ihnen mit einer Frist von mindestens 15 Geschäftstagen vor Inkrafttreten der Schuldnerersetzung gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 12

(Änderung der Anleihebedingungen)

(1) *Änderung der Anleihebedingungen.* Die Gläubiger können entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) durch einen Beschluss mit der in Absatz 2 bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand eine Änderung der Anleihebedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(2) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand der § 5 (3) Nr. 1 bis 9 SchVG betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der teilnehmenden Stimmrechte.

(3) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden, vorbehaltlich des nächsten Satzes, ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Fall des § 18 (4) Satz 2 SchVG statt.

(4) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet.

(5) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.

(6) *Gemeinsamer Vertreter.* Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG.

§ 13

(Vorlegungsfrist, Verjährung)

(1) *Vorlegungsfrist.* Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 (1) Satz 1 deutsches Bürgerliches Gesetzbuch für die Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt.

(2) *Verjährung.* Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre vom Ende der Vorlegungsfrist an.

§ 14

(Schlussbestimmungen)

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt dieser Anleihebedingungen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand und Erfüllungsort.* Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Die Gläubiger können ihre Ansprüche jedoch auch vor Gerichten in jedem anderen Land, in dem Vermögenswerte der Emittentin belegen sind, geltend machen. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die

Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

(4) *Ausschluss des Kuratorengesetzes.* Die Anwendung der Bestimmungen (i) des österreichischen Gesetzes vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, sowie (ii) des österreichischen Gesetzes, womit ergänzende Bestimmungen betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen werden, wird für die Schuldverschreibungen jeweils ausdrücklich ausgeschlossen.

(5) *Salvatorische Klausel.* Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen, wie rechtlich möglich. Entsprechendes gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.

TEIL II der Endgültigen Bedingungen

Materielles Interesse

Wesentliche Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Emittentin zahlt an ihre Mitarbeiter, die den Vertrieb der Schuldverschreibungen begleiten, im Erfolgsfall einer Platzierung eine Provision von bis zu 3 % des platzierten Nennbetrags der Schuldverschreibungen.

Daraus resultieren Interessenkonflikte seitens der Mitarbeiter und der Emittentin.

Emissionspreis:

Der Emissionspreis pro Schuldverschreibung mit einer festgelegten Stückelung von EUR 1.000 beträgt:

Bei einer Zeichnung bis zu (einschließlich) EUR 9.000 (= bis zu 9 Schuldverschreibungen): EUR 1.000 pro Schuldverschreibung (100%).

Bei einer Zeichnung von EUR 10.000 (= 10 Schuldverschreibungen) (einschließlich) bis zu EUR 24.000 (= bis zu 24 Schuldverschreibungen) (einschließlich): EUR 995 pro Schuldverschreibung (99,50%).

Bei einer Zeichnung von EUR 25.000 (= 25 Schuldverschreibungen) (einschließlich) bis zu EUR 49.000 (= bis zu 49 Schuldverschreibungen) (einschließlich): EUR 990 pro Schuldverschreibung (99%).

Bei einer Zeichnung von EUR 50.000 (= 50 Schuldverschreibungen) (einschließlich) bis zu EUR 99.000 (= bis zu 99 Schuldverschreibungen) (einschließlich): EUR 985 pro Schuldverschreibung (98,50%).

Bei einer Zeichnung ab EUR 100.000 (= 100 Schuldverschreibungen) (einschließlich): EUR 980 pro Schuldverschreibung (98%).

Wertpapier-Kenn-Nummern

Common Code:

Nicht anwendbar

ISIN Code:

AT0000A1W4Q5

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN):

Nicht anwendbar

Rendite

Emissionsrendite:

5,25 % p.a. Die angegebene Emissionsrendite basiert auf der Annahme eines Emissionspreises von 100% und der Annahme, dass die

Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt werden.

Platzierung der Schuldverschreibungen

Prospektpflichtiges Angebot:

Ein Angebot kann seitens der Platzeure außerhalb des Ausnahmebereichs gemäß § 3(2) der Prospektrichtlinie in Luxemburg, Deutschland und Österreich innerhalb des Zeichnungszeitraums (wie nachfolgend definiert) durchgeführt werden.

Zeichnungszeitraum:

1. August 2017 (einschließlich) bis 30. September 2017 (einschließlich) (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung des Zeichnungszeitraums durch und im Ermessen der Emittentin) (der „**Zeichnungszeitraum**“).

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Zeichnungsgesuche können von der Emittentin zum vollständigen oder teilweisen Volumen angenommen werden.

Frist — einschließlich etwaiger Änderungen — während der das Angebot vorliegt

Während des Zeichnungszeitraums. Der Emissionspreis ist mit Annahme des Zeichnungsgesuchs – also vor Zuteilung der Schuldverschreibungen – an die Emittentin zu zahlen.

Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots

Während des Zeichnungszeitraums können Interessenten Zeichnungsgesuche gegenüber der Emittentin zum maßgeblichen Emissionspreis abgeben. Diese Zeichnungsgesuche können von der Emittentin zum vollständigen oder teilweisen Volumen angenommen werden. Eine Zuteilung erfolgt 5 Bankgeschäftstage nach Ablauf der Zeichnungsfrist über die Gutschrift der jeweiligen Depotbank des Investors. Der Emissionspreis ist mit Annahme des Zeichnungsgesuchs – also vor Zuteilung der Schuldverschreibungen – an die Emittentin zu zahlen.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist nicht möglich. Die Emittentin kann aber ein reduziertes Zeichnungsgesuch (z.B. aufgrund Überzeichnung) annehmen.

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Mindestbetrag der Zeichnung: eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000 unter Berücksichtigung des maßgeblichen Emissionspreises.

Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung

Eine Zuteilung erfolgt 5 Bankgeschäftstage nach Ablauf der Zeichnungsfrist über die Gutschrift der jeweiligen Depotbank des Investors. Der Emissionspreis ist mit Annahme des Zeichnungsgesuchs – also vor Zuteilung der Schuldverschreibungen – an die Emittentin zu zahlen.

Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an

Die Emittentin wird nicht zentral die Ergeb-

dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

nisse des Angebotes offen legen und diese auch nicht den Investoren einzeln mitteilen. Die Zuteilung der Schuldverschreibungen wird den Investoren über die Wertpapierabrechnung ihrer Depotbank mitgeteilt, über die das Wertpapiergeschäft abgewickelt wird. Der Termin dieser Mitteilung hängt von dem Verfahren der jeweiligen Depotbank ab, auf das die Emittentin kein Einfluss hat.

Verfahren für die Ausübung etwaiger Vorzugsrechte, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Es gibt kein solches Verfahren.

Angabe der verschiedenen Kategorien der potentiellen Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden:

- Qualifizierte Anleger
- Institutionelle Investoren
- Privatinvestoren

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen wird den Investoren über die Wertpapierabrechnung ihrer Depotbank mitgeteilt, über die das Wertpapiergeschäft abgewickelt wird. Eine Aufnahme in den Handel vor dem Meldeverfahren erfolgt nicht.

Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Dem Zeichner werden von der Emittentin keine Kosten und Steuern in Rechnung gestellt.

Name und Anschrift des Koordinator/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots

Nicht anwendbar. Es wurden keine Platzeure bestellt.

Vertriebsmethode

- Nicht syndiziert
- Syndiziert

Einzelheiten bezüglich der Platzeure, des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme

Platzeur/Bankenkonsortium (angeben)

Nicht anwendbar. Es wurden keine Platzeure durch die Emittentin bestellt. Die Emittentin vermarktet die Schuldverschreibungen in Eigenregie über ihre eigenen Mitarbeiter.

- feste Zusage
- Keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen

Subscription Agreement

Datum des Begebungsvertrags Nicht anwendbar. Es wurden keine Platzeure durch die Emittentin bestellt.

Provisionen

Management- und Übernahmeprovision (angeben) Keine

Verkaufsprovision (angeben) Mitarbeiter erhalten im Erfolgsfall einer Platzierung eine Provision von bis zu 3 % des platzierten Nennbetrags der Schuldverschreibungen.

Börsenzulassungsprovision (angeben) Keine

Angabe der geschätzten Gesamtkosten: Nicht anwendbar

Kursstabilisierende Platzeur(e)/Manager: Keine

Einwilligung zur Nutzung des Basisprospekts

Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen wird gewährt in Bezug auf:

- Luxemburg
- Österreich
- Deutschland

Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich: Nicht anwendbar

Die spätere Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Platzeure und/oder Finanzintermediäre kann erfolgen während: 1. August 2017 bis 30. September 2017

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge Wie im Basisprospekt angegeben.

Rating **Keines**

ANHANG

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“) enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für die Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zu berücksichtigen sind, können Lücken in der Aufzählung entstehen.

Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis „Nicht anwendbar“ enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen.</p> <p>Der Investor sollte jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den gesamten Basisprospekt stützen.</p> <p>Für den Fall, dass ein Investor aufgrund der in dem Basisprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, kann der als Kläger auftretende Investor die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen hiervon und kann, ebenso wie die Personen, von denen der Erlass der Zusammenfassung ausgeht, hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Schuldverschreibungen für den Investor eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lässt.</p>
A.2	Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts	<p>Jeder Platzeur und/oder Finanzintermediär, der die begebenen Schuldverschreibungen nachfolgend im Großherzogtum Luxemburg, der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Basisprospekt für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Angebotsperiode für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung vom 1. August 2017 bis 30. September 2017 zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Basisprospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist.</p>
	Alle sonstigen Bedingungen, an die die Zustimmung	<p>Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der</p>

	<p>mung gebunden ist</p>	<p>Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Basisprospektes hat jeder Platzeur und/oder jeweiliger weiterer Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p>
		<p>Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.</p>

Abschnitt B – Emittentin

B.1	<p>Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten</p>	<p>Die Firma der Emittentin lautet „WIENWERT AG“. Im Geschäftsverkehr tritt die Gesellschaft auch unter dem kommerziellen Namen „WIENWERT“ bzw. „Wienwert“ auf.</p>
B.2	<p>Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft</p>	<p>Die Emittentin ist eine in Österreich nach österreichischem Recht bestehende Aktiengesellschaft österreichischen Rechts. Sie wurde ursprünglich als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) österreichischen Rechts in Österreich gegründet und im Dezember 2016 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.</p> <p>Der Sitz der Emittentin ist in der politischen Gemeinde Wien, Österreich.</p>
B.4b	<p>Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken</p>	<p>Der Vorstand der Emittentin geht auf dem Wiener Wohnungsmarkt von einer weiterhin steigenden Nachfrage aus. Diese betrifft insbesondere die Nachfrage nach Mietwohnungen unterschiedlicher Größen zwischen 30m² bis 60m² in einem eigentumsähnlichen Standard. Gründe hierfür sind aus Sicht der Emittentin insbesondere die fehlende Finanzkraft von jungen Familien und Einzelpersonen zum Erwerb von Wohnungen im Eigentum sowie der nachhaltige Zuzug in das Wiener Stadtgebiet. Zudem geht die Emittentin von einem anhaltenden Trend zu Ein-Personen-Haushalten aus, der die bestehende Angebotsverknappung am Mietwohnungsmarkt noch verstärken könnte.</p> <p>WW Holding AG (vormals firmierend unter WIENWERT Holding AG und davor unter WIENWERT AG), eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 308774 f ("WW Holding"), hält 99,99% des Grundkapitals (4.999.997 Stück von insgesamt 5.000.000 Stück Aktien) der Emittentin. WW Holding veröffentlichte am 13. Januar 2017 eine Ad-hoc Mitteilung, nach der sie eine deutliche Verschlechterung ihrer Eigenkapitalsituation per 31. Dezember 2016 erwartet und zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 von einem negativen Eigenkapital in einer Bandbreite von EUR 20 bis EUR 22 Millionen ausgeht. Veräußerungen von Teilen des Altbau-Immobilienportfolios sowie operative Verlusten führen zu diesem höheren als davor erwarteten bilanziellen Abwertungsbedarf. WW Holding gab am 6. Juni 2017 weiters bekannt, dass der Vorstand der WW Holding auf Basis des nunmehr aufgestellten, vorläufigen Jahresabschlusses 2016 von einem</p>

		<p>negativen Eigenkapital der WW Holding iHv ca. EUR 27,5 Millionen ausgeht. Die Ausweitung des negativen Eigenkapitals der WW Holding ergibt sich vor allem aus der aktuellen Aufstellung des Jahresabschlusses und der damit einhergehenden Immobiliengutachten für die verbleibenden Immobilien (insbesondere Getreidemarkt 10 und Neubaugürtel 4), die nunmehr unter der Annahme eines sofortigen Verkaufs erstellt und die Werte dementsprechend nach unten korrigiert wurden. Eine Veröffentlichung des geprüften Jahresabschlusses erwartet WW Holding bis 30. Juni 2017.</p> <p>Weitere negative Entwicklungen der Bilanz- und Liquiditätssituation von WW Holding können die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr sowie den Wert der Marke "WIENWERT", welche im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung im Dezember 2016 von WW Holding in die Emittentin eingelegt wurde, erheblich nachteilig beeinflussen.</p> <p>Der Emittentin sind keine sonstigen Trends, Unsicherheiten, Nachfrageentwicklungen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.</p>
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	<p>Die Kernaktionärin WW Holding hält 99,99% des Grundkapitals (4.999.997 Stück von insgesamt 5.000.000 Stück Aktien) der Emittentin. Jeweils eine Aktie halten Vorstand Stefan Gruze, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Wolfgang Sedelmayer und Aufsichtsratsmitglied Nikos Bakirzoglu. Aufgrund der satzungsmäßigen Ausgestaltung der Emittentin vermitteln diese drei Aktien einen bedeutenden Einfluss, da die Satzung der Emittentin in zahlreichen wichtigen Beschlusspunkten, z.B. bei der Satzungsänderung, bei Kapitalerhöhungen und bei der Auflösung Stimmen- und/oder Kapitalmehrheiten von 100% vorsieht.</p> <p>Die Emittentin fungiert als teilweise operativ tätige Obergesellschaft ihrer Beteiligungen, welche nachfolgend als "WIENWERT-Beteiligungen" bezeichnet werden.</p> <p>Die Emittentin ist zum Zeitpunkt dieses Prospekts an folgenden beiden WIENWERT-Beteiligungen beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • WW 21 A 2 GmbH, FN 461894 g des Handelsgerichts Wien, Beteiligung in Höhe von 100% des Stammkapitals von EUR 35.000, und • WW 21 Ö 16 GmbH, FN 462549 w, Beteiligung in Höhe von 100% des Stammkapitals von EUR 35.000. <p>Beabsichtigt ist, dass die Emittentin bis spätestens 30.6.2017 jeweils 50% des Stammkapitals der beiden Gesellschaften an Wohnen Plus SCS, 5, An de Längten, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg (der "Joint Venture-Partner"), veräußert. Alleiniger Investor des Joint Venture-Partners ist ein staatlicher Pensionsfonds gemäß Richtlinie 2003/41/EG mit Sitz in der Europäischen Union. Nachfolgend ist beabsichtigt, bei den beiden Gesellschaften eine Kapitalerhöhung durch den Joint Venture-Partner durchzuführen sowie bestehende Gesellschafterdarlehen der Emittentin in Eigenkapital umzuwandeln. Des Weiteren sieht die Strategie der Emittentin vor, künftige Neubaulprojekte und damit zusammenhängende Beteiligungen an WIEN-</p>

		<p>WERT-Beteiligungen zusammen mit dem Joint Venture-Partner im Verhältnis 50:50 im Wege von GmbH & Co KG-oder GmbH-Modellen umzusetzen.</p> <p>Die Emittentin ist Teil der Tochterunternehmen der WW Holding und steht mit dieser in einem Konzernverhältnis. Die Emittentin sowie WW Holding sind gemäß § 246 UGB von der Aufstellung eines Konzernabschlusses befreit. Geplant ist, dass die Emittentin im Jahr 2017 in die Körperschaftsgruppe der WW Holding aufgenommen wird.</p>																																										
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. Die Emittentin hat sich entschlossen, keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in diesen Basisprospekt aufzunehmen.																																										
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	<p>Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016</p> <p>Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2016 wurde von Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, 1220 Wien, FN 267030 t des Handelsgerichts Wien ("Ernst & Young"), geprüft und am 9. Mai 2017 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.</p> <p>Der vollständige Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers inkl. Jahresabschluss und Lagebericht ist in diesen Prospekt per Verweis einbezogen.</p> <p>Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015</p> <p>Der Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2015 wurde nicht geprüft und wird in Anwendung von Anhang XXVI der Verordnung (EG) 809/2004 vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung nicht in diesen Prospekt per Verweis einbezogen. Sämtliche Angaben in diesem Prospekt, die sich auf den Jahresabschluss bzw. das Geschäftsjahr der Emittentin zum 31. Dezember 2015 beziehen, wurden aus dem per Verweis einbezogenen Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2016 entnommen.</p>																																										
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei	<p>Bilanz zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2015 (verkürzt)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Geschäftsjahr 2016 per 31. Dezember 2016</th> <th style="text-align: center;">Geschäftsjahr 2015 per 31. Dezember 2015</th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;"><i>(geprüft)</i></th> <th style="text-align: center;"><i>(ungeprüft)</i></th> </tr> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">in EUR</th> <th style="text-align: center;">in EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">AKTIVA</td> </tr> <tr> <td>Anlagevermögen</td> <td style="text-align: right;">3.044.000</td> <td style="text-align: right;">--</td> </tr> <tr> <td>Umlaufvermögen</td> <td style="text-align: right;">1.891.694,29</td> <td style="text-align: right;">3.746,88</td> </tr> <tr> <td>Aktive Rechnungsabgrenzung ...</td> <td style="text-align: right;">--</td> <td style="text-align: right;">--</td> </tr> <tr> <td>Summe Aktiva</td> <td style="text-align: right;">4.935.694,29</td> <td style="text-align: right;">3.746,88</td> </tr> <tr> <td colspan="3">PASSIVA</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td style="text-align: right;">5.000.000</td> <td style="text-align: right;">17.500</td> </tr> <tr> <td>Unversteuerte Rücklage</td> <td style="text-align: right;">30.000</td> <td style="text-align: right;">--</td> </tr> <tr> <td>Rückstellungen</td> <td style="text-align: right;">90.050,88</td> <td style="text-align: right;">4.939,24</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten</td> <td style="text-align: right;">105.102,42</td> <td style="text-align: right;">6.202,64</td> </tr> <tr> <td>Summe Passiva</td> <td style="text-align: right;">4.935.694,29</td> <td style="text-align: right;">3.746,88</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>(Quelle: Geprüfter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016)</i></p>		Geschäftsjahr 2016 per 31. Dezember 2016	Geschäftsjahr 2015 per 31. Dezember 2015		<i>(geprüft)</i>	<i>(ungeprüft)</i>		in EUR	in EUR	AKTIVA			Anlagevermögen	3.044.000	--	Umlaufvermögen	1.891.694,29	3.746,88	Aktive Rechnungsabgrenzung ...	--	--	Summe Aktiva	4.935.694,29	3.746,88	PASSIVA			Eigenkapital	5.000.000	17.500	Unversteuerte Rücklage	30.000	--	Rückstellungen	90.050,88	4.939,24	Verbindlichkeiten	105.102,42	6.202,64	Summe Passiva	4.935.694,29	3.746,88
	Geschäftsjahr 2016 per 31. Dezember 2016	Geschäftsjahr 2015 per 31. Dezember 2015																																										
	<i>(geprüft)</i>	<i>(ungeprüft)</i>																																										
	in EUR	in EUR																																										
AKTIVA																																												
Anlagevermögen	3.044.000	--																																										
Umlaufvermögen	1.891.694,29	3.746,88																																										
Aktive Rechnungsabgrenzung ...	--	--																																										
Summe Aktiva	4.935.694,29	3.746,88																																										
PASSIVA																																												
Eigenkapital	5.000.000	17.500																																										
Unversteuerte Rücklage	30.000	--																																										
Rückstellungen	90.050,88	4.939,24																																										
Verbindlichkeiten	105.102,42	6.202,64																																										
Summe Passiva	4.935.694,29	3.746,88																																										

	denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt	<p style="text-align: center;"><u>Gewinn- und Verlustrechnung 1. Januar bis 31. Dezember</u> <u>(2016, 2015) (verkürzt)¹</u></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 20%; text-align: center;"><u>Geschäftsjahr 2016</u> <u>1. Januar bis 31. Dezember 2016</u></th> <th style="width: 20%; text-align: center;"><u>Geschäftsjahr 2015</u> <u>1. Januar bis 31. Dezember 2015</u></th> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;"><i>(geprüft)</i> in EUR</td> <td style="text-align: center;"><i>(ungeprüft)</i> in EUR</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Umsatzerlöse.....</td> <td style="text-align: right;">9.702,64</td> <td style="text-align: right;">--</td> </tr> <tr> <td>Betriebserfolg.....</td> <td style="text-align: right;">-262.813,92</td> <td style="text-align: right;">-1.306,88</td> </tr> <tr> <td>Finanzerfolg</td> <td style="text-align: right;">-0,01</td> <td style="text-align: right;">--</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.....</td> <td style="text-align: right;">-262.813,93</td> <td style="text-align: right;">-1.306,88</td> </tr> <tr> <td>Jahresüberschuss</td> <td style="text-align: right;">-264.564,01</td> <td style="text-align: right;">-3.056,44</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>(Quelle: Geprüfter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016)</i></p>		<u>Geschäftsjahr 2016</u> <u>1. Januar bis 31. Dezember 2016</u>	<u>Geschäftsjahr 2015</u> <u>1. Januar bis 31. Dezember 2015</u>		<i>(geprüft)</i> in EUR	<i>(ungeprüft)</i> in EUR	Umsatzerlöse.....	9.702,64	--	Betriebserfolg.....	-262.813,92	-1.306,88	Finanzerfolg	-0,01	--	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.....	-262.813,93	-1.306,88	Jahresüberschuss	-264.564,01	-3.056,44
	<u>Geschäftsjahr 2016</u> <u>1. Januar bis 31. Dezember 2016</u>	<u>Geschäftsjahr 2015</u> <u>1. Januar bis 31. Dezember 2015</u>																					
	<i>(geprüft)</i> in EUR	<i>(ungeprüft)</i> in EUR																					
Umsatzerlöse.....	9.702,64	--																					
Betriebserfolg.....	-262.813,92	-1.306,88																					
Finanzerfolg	-0,01	--																					
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.....	-262.813,93	-1.306,88																					
Jahresüberschuss	-264.564,01	-3.056,44																					
	Trend Informationen	Seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.																					
	Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten	Nicht anwendbar. Seit dem 31. Dezember 2016 gab es keine bedeutenden Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin.																					
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	<p>Emissionen von Anleihen unter diesem Emissionsprogramm werden neben dem Eigenkapital zur primären Finanzierungsform der Emittentin und ihrer Beteiligungen zählen. Dementsprechend wird der Erfolg von Anleiheplatzierungen künftig in hohem Maß für die Solvenz der Emittentin sowie ihrer Beteiligungen relevant sein.</p> <p>Weiters ist die Rechtmäßigkeit der gesellschaftsrechtlichen Schritte im Dezember 2016 von hoher Relevanz für die Solvenz der Emittentin: Die Emittentin, damals noch errichtet als Gesellschaft mit beschränkter Haftung österreichischen Rechts, wurde von WW Holding mit Kaufvertrag vom 30. November 2016 erworben. Mit Eintragung im Firmenbuch am 30. Dezember 2016 erfolgte eine Erhöhung des Stammkapitals von EUR 35.000 auf EUR 5.000.000 gegen Bar- und Sacheinlage sowie mit Eintragung im Firmenbuch am 31. Dezember 2016 die Umwandlung der Emittentin in eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Sollten die durchgeführten gesellschaftsrechtlichen Schritte anfechtbar sein und eine allfällige Anfechtung erfolgreich sein, kann dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Solvenz der Emittentin haben.</p>																					

¹ Die Emittentin wurde erst durch gesellschaftsrechtliche Schritte im Jahr 2016 von einer Vorrats-Zweckgesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2016 hat nach Ansicht der Emittentin nur im Hinblick auf die dargestellten Kennzahlen eine Aussagekraft.

		<p>Für die Solvenz der Emittentin von Relevanz ist zudem der Erfolg der strategischen Neuausrichtung der Tochtergesellschaften der WW Holding, die im April 2016 veröffentlicht wurde. WW Holding beschloss im April 2016, Geschäftsaktivitäten zur Gänze auf den Bereich Wohnungsneubau in Wien auszurichten und keine neuen Projekte im Bereich Altbausanierung bzw. Ausbauten von Altobjekten einzugehen. Seit Dezember 2016 wird die neuausgerichtete Strategie ausschließlich über die Emittentin und ihre WIENWERT-Beteiligungen betrieben. Der Fokus liegt hierbei auf freifinanzierten Wohnungsneubauprojekten in Wiener Stadtentwicklungsgebieten unter einem einheitlichen Wohnkonzept mit Wohnungsgrößen von 30m², 45m² und 60m². Diese Wohnungen sollen nach Fertigstellung des jeweiligen Projekts provisionsfrei, kautionsfrei und unbefristet vermietet werden. Die Strategie sieht vor, diese Projekte ausschließlich mit dem Joint Venture-Partner im Verhältnis 50:50 und auf Basis eines mit dem Joint Venture-Partner im April 2017 abgeschlossenen Kooperations-Vertrags (der "Kooperationsvertrag") im Wege von GmbH & Co KG- oder GmbH-Modellen umzusetzen. Soweit der Joint Venture-Partner an der Umsetzung eines Projekts (entweder als Tranche I in Form einer Ankaufsfinanzierung und/oder als Tranche II in Form einer Ausfinanzierung) kein Interesse hat, ist die Emittentin berechtigt, alternative Finanzierungs- und Beteiligungsstrukturen (alleine oder mit Dritten) einzugehen. Zwischen der Emittentin und dem Joint Venture-Partner wurde strategisch vereinbart, zusammen eingegangene Beteiligungen an den Projekten langfristig im eigenen Bestand zu behalten. Grundpfeiler der strategischen Ausrichtung der Emittentin sind insbesondere folgende Projekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "<u>Projekt 1</u>", <u>1210 Wien</u>: Zum Zeitpunkt dieses Prospekts besteht ein abgeschlossener Kaufvertrag zwischen der WW 21 A 2 GmbH, einer WIENWERT-Beteiligung, und den bisherigen Gesellschaftern über die Geschäftsanteile an der Liegenschaftsbesitzgesellschaft, die Eigentümerin des Grundstücks im 21. Wiener Gemeindebezirk ist. Das Closing des Anteilskaufvertrags wird bis spätestens 30.6.2017 erwartet. Beabsichtigt ist, 10.552 m² oberirdische Gesamtnutzfläche, aufgeteilt auf 7.859 m² Wohnnutzfläche und 2.693 m² Gewerbenutzfläche sowie 92 Tiefgaragenstellplätze zu errichten. Die erforderliche Widmung des Grundstücks besteht bereits. Beabsichtigt ist weiters, dass die Emittentin bis spätestens 30.6.2017 50% des Stammkapitals der WW 21 A 2 GmbH an den Joint Venture-Partner veräußert. Vorgesehen ist, bei der WW 21 A 2 GmbH eine Kapitalerhöhung durch den Joint Venture-Partner durchzuführen sowie ein bestehendes Gesellschafterdarlehen der Emittentin in Eigenkapital umzuwandeln. • "<u>Projekt 2</u>", <u>1210 Wien</u>: Zum Zeitpunkt dieses Prospekts befindet sich die WW 21 Ö 16 GmbH, einer WIENWERT-Beteiligung, mit den bisherigen Gesellschaftern der Projektgesellschaft, die Inhaberin eines Baurechts sowie einer Option auf den Liegenschaftserwerb für das Grundstück im 21. Wiener Gemeindebezirk ist, in finalen, aber noch nicht abgeschlossenen Vertragsverhandlungen. Das Closing des Anteilskaufvertrags wird bis spätestens 30.6.2017 erwartet. Beabsichtigt ist, 16.225 m² oberirdische Gesamtnutzfläche, aufgeteilt auf 15.902 m² Wohnnutzfläche und 323 m² Gewerbenutzfläche sowie 166 Tiefgaragenstellplätze zu errichten. Die erforderliche Widmung des Grundstücks ist noch nicht vor-
--	--	--

		<p>handen. Die Emittentin geht davon aus, dass eine Umwidmung erzielt werden kann. Beabsichtigt ist, dass die Emittentin bis spätestens 30.6.2017 50% des Stammkapitals der WW 21 Ö 16 GmbH an den Joint Venture-Partner veräußert. Nachfolgend ist vorgesehen, bei der WW 21 Ö 16 GmbH eine Kapitalerhöhung durch den Joint Venture-Partner durchzuführen sowie ein bestehendes Gesellschafterdarlehen der Emittentin in Eigenkapital umzuwandeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>"Projekt 3", 1030 Wien:</u> Zum Zeitpunkt dieses Prospekts befindet sich eine WIENWERT-Beteiligung in finalen, aber noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen mit den bisherigen Eigentümern der Liegenschaft über den Erwerb der Liegenschaft im 3. Wiener Gemeindebezirk mit einer Grundstücksfläche von rund 16.000 m². Die erforderliche Widmung des Grundstücks ist noch nicht vorhanden. Die Emittentin geht davon aus, dass eine Umwidmung erzielt werden kann. Beabsichtigt ist, dass die Emittentin bis spätestens 30.6.2017 50% des Stammkapitals der Liegenschaftsbesitzgesellschaft an den Joint Venture-Partner veräußert. Nachfolgend ist vorgesehen, bei der Liegenschaftsbesitzgesellschaft eine Kapitalerhöhung durch den Joint Venture-Partner durchzuführen. • <u>"Projekt 4", 1210 Wien:</u> Zum Zeitpunkt dieses Prospekts befindet sich eine WIENWERT-Beteiligung in finalen, aber noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen mit den bisherigen Eigentümern der Liegenschaft über den Erwerb der Liegenschaft im 21. Wiener Gemeindebezirk mit einer Grundstücksfläche von rund 13.000 m². Die erforderliche Widmung des Grundstücks ist noch nicht vorhanden. Die Emittentin geht davon aus, dass eine Umwidmung erzielt werden kann. Beabsichtigt ist, dass die Emittentin bis spätestens 30.6.2017 50% des Stammkapitals der Liegenschaftsbesitzgesellschaft an den Joint Venture-Partner veräußert. Nachfolgend ist vorgesehen, bei der Liegenschaftsbesitzgesellschaft eine Kapitalerhöhung durch den Joint Venture-Partner durchzuführen sowie ein bestehendes Gesellschafterdarlehen der Emittentin in Eigenkapital umzuwandeln. • <u>"Projekt 5", 1210 Wien:</u> Die Emittentin befindet sich im Folgeprozess des am 31.3.2017 zu Ende gegangenen strukturierten Bieterverfahrens für ein Grundstück im 21. Wiener Gemeindebezirk mit einer Grundstücksfläche von rund 64.000m². Die Emittentin wurde mündlich darüber informiert, dass sie Bestbieterin ist. Die Emittentin geht davon aus, dass ein Closing vorbehaltlich einer Einigung bei den Verhandlungen bis spätestens 31.12.2017 erfolgen wird. <p>Die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Solvenz sind demnach in hohem Maße davon abhängig, ob die in Verhandlung befindlichen Erwerbe tatsächlich abgeschlossen werden können und ob die strategische Ausrichtung, die genannten Neubauprojekte sowie die künftige Partnerschaft mit dem Joint Venture-Partner erfolgreich sein werden.</p>
B.14	Wenn der Emittent Teil einer Gruppe und von anderen Unternehmen abhängig ist, ist dies klar anzugeben	<p>Siehe B.5</p> <p>99,99% des Grundkapitals (4.999.997 Stück von insgesamt 5.000.000 Stück Aktien) der Emittentin werden von WW Holding gehalten. Jeweils eine Aktie halten Vorstand Stefan Gruze, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Wolfgang Sedelmayer und Aufsichtsratsmit-</p>

		<p>glied Nikos Bakirzoglu. Aufgrund der satzungsmäßigen Ausgestaltung der Emittentin vermitteln diese drei Aktien einen bedeutenden Einfluss, da die Satzung der Emittentin in zahlreichen wichtigen Beschlusspunkten, z.B. bei der Satzungsänderung, bei Kapitalerhöhungen und bei der Auflösung Stimmen- und/oder Kapitalmehrheiten von 100% vorsieht. Die Emittentin fungiert als teilweise operativ tätige Obergesellschaft der WIENWERT-Beteiligungen und als Steuerungsebene aller Aktivitäten im Neubausegment. Sie betreibt operativ die Geschäftstätigkeit im Bereich Neubauprojekte, erbringt darüber hinaus Management- und Service-Leistungen gegenüber WW Holding und WIENWERT-Beteiligungen und wird nach Closing der ersten Immobilienprojekte mittelbar – über gehaltene Beteiligungen an Liegenschaftsbesitzgesellschaften – Immobilienvermögen halten. Es ist derzeit nicht vorgesehen, dass die Emittentin selber Immobilienvermögen halten soll. An ihre WIENWERT-Beteiligungen stellt die Emittentin für die Entwicklung der Neubauprojekte erforderliche Mittel im Wege von Eigenkapital und/oder Gesellschafterdarlehen zur Verfügung.</p> <p>Die Emittentin ist auf die Zuführung von Liquidität insbesondere (i) durch Gewinnausschüttungen – und Darlehensrückzahlungen sowie Zinszahlungen, soweit Gesellschafterdarlehen bestehen – seitens ihrer WIENWERT-Beteiligungen und (ii) Zahlungen von WW Holding für Managementleistungen angewiesen, um ihre Verbindlichkeiten gegenüber ihren Gläubigern zu bedienen.</p>
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten	<p>Die Emittentin setzt die im April 2016 veröffentlichte neue Strategie der WW Holding um und fokussiert ausschließlich auf den Bereich Wohnungsneubau. Neubauprojekte erfolgen seit Januar 2017 ausschließlich über die Emittentin und ihre WIENWERT-Beteiligung. WW Holding entwickelt keine Neubauprojekte.</p> <p>Immobilien-Neubau</p> <p>Die Geschäftstätigkeit im Immobilien-Neubau umfasst entweder den unmittelbaren oder mittelbaren Erwerb von Abriss-Neubau-Liegenschaften, bereits gewidmeten unbebauten Liegenschaften oder von noch umzuwidmenden bebauten oder unbebauten Liegenschaften. Auf erworbenen Liegenschaften werden Neubauprojekte nach Vorgaben der Emittentin unter einem einheitlichen Wohnkonzept durch Generalunternehmer unter Aufsicht eines Generalplaners und eines Örtliche Bauaufsicht (ÖBA)-Verantwortlichen schlüsselfertig errichtet. Bei der Durchführung eines Projekts übernimmt der Generalplaner die Planung sowie die ÖBA-Verantwortung und kontrolliert den Generalunternehmer. Dieser Generalunternehmer übernimmt alle Ausführungsleistungen für ein Bauvorhaben bis hin zur schlüsselfertigen Übergabe. Die Strategie der Emittentin sieht vor, diese Neubauprojekte ausschließlich mit dem Joint Venture-Partner im Verhältnis 50:50 und auf Basis eines mit dem Joint Venture-Partner im April 2017 abgeschlossenen Kooperations-Vertrags (der "Kooperationsvertrag") umzusetzen. Soweit die Emittentin ein Projekt mit einem Partner umsetzen möchte, besteht auf Basis des Kooperationsvertrags die Pflicht, dem Joint Venture-Partner die gemeinsame Umsetzung des Projekts als Tranche I in Form einer Ankaufsfinanzierung (die "Tranche I-Finanzierung") im Wege von GmbH & Co KG- oder GmbH-</p>

		<p>Modellen anzubieten. Nach Erteilung der Baubewilligung ist die Emittentin des Weiteren dazu verpflichtet, dem Joint Venture-Partner die gemeinsame Umsetzung des Projekts als Tranche II in Form einer Ausfinanzierung (die "Tranche II-Finanzierung") anzubieten. Soweit der Joint Venture-Partner an der Umsetzung eines Projekts, entweder als Tranche I-Finanzierung und/oder als Tranche II-Finanzierung, kein Interesse hat, ist die Emittentin berechtigt, alternative Finanzierungs- und Beteiligungsstrukturen mit Dritten einzugehen. Zwischen der Emittentin und dem Joint Venture-Partner wurde strategisch vereinbart, zusammen eingegangene Beteiligungen an den Projekten langfristig im eigenen Bestand zu behalten. Zu diesem Zweck wird eine Tranche II-Finanzierung (Bestandsfinanzierung) ebenso sichergestellt. Die Emittentin ist jedoch jederzeit berechtigt, Anteile an Liegenschaftsbesitzgesellschaften zu veräußern, wobei der Joint Venture-Partner in diesem Fall ein Vorkaufsrecht besitzt.</p> <p>Management- und Serviceleistungen</p> <p>Die Emittentin erbringt gegenüber ihrer 99,99%-Aktionärin WW Holding Management- und Service-Leistungen im Wege eines Service Level Agreements zu marktüblichen Konditionen.</p>
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin	<p>Die Aktionärsstruktur der Emittentin stellt sich zum Zeitpunkt dieses Basisprospekts nach internen Informationen der Emittentin wie folgt dar:</p> <p>Kernaktionärin der Emittentin ist WW Holding, welche 4.999.997 der insgesamt 5.000.000 Stückaktien und Stimmrechte (entspricht 99,99%) an der Emittentin hält. Jeweils eine Aktie an der Emittentin halten Vorstand Stefan Gruze, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Wolfgang Sedelmayer und Aufsichtsratsmitglied Nikos Bakirzoglu. Aufgrund der satzungsmäßigen Ausgestaltung der Emittentin vermitteln diese drei Aktien einen bedeutenden Einfluss, da die Satzung der Emittentin in zahlreichen wichtigen Beschlusspunkten, z.B. bei der Satzungsänderung, bei Kapitalerhöhungen und bei der Auflösung Stimmen- und/oder Kapitalmehrheiten von 100% vorsieht</p> <p>Die Aktionärsstruktur von WW Holding – und somit die mittelbare Beteiligung von 99,99% an der Emittentin – sieht wie folgt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bakirtzis Holding GmbH (FN 311294k), welche von Aufsichtsratsmitglied Nikos Bakirzoglu kontrolliert wird, hält insgesamt 133.334 Aktien an WW Holding, was rund 33,33% der Stimmrechte und der Kapitalbeteiligung an WW Holding entspricht; • Sedelmayer Real Investment GmbH (FN 20871m), welche vom stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden Wolfgang Sedelmayer kontrolliert wird, hält insgesamt 133.333 Aktien an WW Holding, was 33,33% der Stimmrechte und der Kapitalbeteiligung an WW Holding entspricht; und • Vorstand Stefan Gruze hält insgesamt 133.333 Aktien an WW Holding, was rund 33,33% der Stimmrechte und der Kapitalbeteiligung an WW Holding entspricht. <p>Darüber hinaus sind der Emittentin keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle der Emittentin führen könnte.</p>
B.17	Ratings, die im Auf-	Nicht anwendbar. Es bestehen keine Ratings.

	trag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden	
--	--	--

Abschnitt C – Schuldverschreibungen

C.1	Art und Gattung der Schuldverschreibungen / Wertpapierkennnummer	Die Schuldverschreibungen werden als Inhaberschuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung begeben. ISIN: AT0000A1W4Q5 Common Code: Nicht anwendbar WKN: Nicht anwendbar
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.
C.5	Beschränkung der freien Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Rangordnung und Beschränkungen)	<u>Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind</u>
	Negativverpflichtung	Solange die Schuldverschreibungen ausstehen wird die Emittentin keine Relevanten Verbindlichkeiten (wie in den Emissionsbedingungen definiert) durch Belastung ihres gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögens besichern oder eine solche Besicherung bestehen lassen, ohne gleichzeitig die Gläubiger zur gleichen Zeit anteilig und in gleichem Rang an solchen Sicherheiten teilnehmen zu lassen. Erlaubte Sicherheiten (wie in den Emissionsbedingungen definiert) sind von dieser Negativverpflichtung ausgenommen.
	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund eines Kontrollwechsels	Sollte ein Kontrollwechsel (wie in den Emissionsbedingungen definiert) eingetreten sein, so hat der Gläubiger das Recht einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen.
	Vorzeitige Rückzahlung im Falle eines Kündigungsereignisses	Die Schuldverschreibungen sind vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit nach Wahl der Gläubiger bei Eintritt eines Kündigungsgrundes rückzahlbar. Kündigungsgründe umfassen u.a. die folgenden: (a) Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen, (b) Verletzung einer sonstigen Verpflichtung unter den Schuldverschreibungen, (c) Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung aus einer anderen Geldaufnahme (wie in den Emissionsbedingungen weiter angegeben), (d) Zahlungseinstellung, (e) Insolvenz, (f) Einstellung der Geschäftstätigkeit oder (g) Liquidation.

		<u>Rangordnung</u>
	Status der Schuldverschreibungen	Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen, unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldverschreibungen, soweit zwingende gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen.
		<u>Beschränkungen der Rechte</u>
	Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen	Die Schuldverschreibungen sind vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen rückzahlbar. Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen ist möglich, wenn aufgrund einer Änderung der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich einer Änderung in der Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze oder Verordnungen) von Österreich oder einer politischen Untereinheit oder Steuerbehörde die Besteuerung oder die Pflicht zur Zahlung irgendeiner Art von Abgaben betroffen ist und die Emittentin verpflichtet ist zusätzliche Beträge unter den Schuldverschreibungen zu zahlen.
C.9	Zinsen	Siehe C.8.
	Zinssatz:	Die Schuldverschreibungen verbriefen einen festen Zinsertrag über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen.
		Verzinsung: 5,25% <i>per annum</i>
	Verzinsungsbeginn:	Der Begebungstag der Schuldverschreibungen.
	Zinszahlungstage:	1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April
	Basiswert auf dem der Zinssatz basiert:	Nicht anwendbar. Der Zinssatz basiert nicht auf einem Basiswert.
	Fälligkeitstag einschließlich Rückzahlungsverfahren	15. Juni 2020 Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das relevante Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des relevanten Clearingsystems.
	Rendite	5,25 % p.a. Die angegebene Emissionsrendite basiert auf der Annahme eines Emissionspreises von 100% und der Annahme, dass die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt werden.
	Name des Vertreters der Inhaber der Wertpapiere	Nicht anwendbar.
C.10	Beschreibung des Einflusses	Siehe C.9

	ses des Basiswertes auf die Zinszahlungen unter den Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar. Die Zinszahlungen der Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente.
C.11	Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt	Nicht anwendbar. Für die Schuldverschreibungen wird kein Antrag auf Einbeziehung in einen regulierten Markt gestellt.

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind	<p><u>Fehlende Geschäftshistorie der Emittentin, geringes Immobilienvermögen, Klumpenrisiko</u></p> <p>Es bestehen erhebliche Risiken, weil die Emittentin keine relevante Geschäftshistorie sowie zum Zeitpunkt dieses Prospekts kein Immobilienvermögen besitzt. Die Emittentin wurde im Jahr 2016 von WW Holding erworben und war davor nicht im Bereich Immobilien bzw. Wohnungsneubau tätig. Es besteht somit keine belastbare Geschäftshistorie der Emittentin. Des Weiteren hat die Emittentin zum Zeitpunkt dieses Prospekts lediglich einen Kaufvertrag für den Erwerb von einer Beteiligung an einer Liegenschaftsbesitzgesellschaft abgeschlossen, deren Kauf noch nicht vollzogen wurde, welche wiederum eine Liegenschaft mit einem Abrissprojekt hält. Weitere Beteiligungen und/oder Erwerbe von Liegenschaftsvermögen befinden sich lediglich im Verhandlungsstadium. Es besteht aufgrund der eingeschränkten bisherigen Geschäftstätigkeit sowie des noch nicht vorhandenen Immobilienvermögens und der wenigen in Verhandlung befindlichen Projekte ein erhebliches Klumpenrisiko.</p>
		<p><u>Unternehmerisches Risiko</u></p> <p>Eine Investition in die Schuldverschreibungen ist mit erheblichen Risiken verbunden, die sich u.a. aus der unternehmerischen Entwicklung der Emittentin ergeben, insbesondere der Entwicklung ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie jener der WIENWERT-Beteiligungen. Die Anleihegläubiger übernehmen durch ihre Investition in die Schuldverschreibungen einen Teil des unternehmerischen Risikos der Emittentin, der WW Holding und der WIENWERT-Beteiligungen, insbesondere auch aufgrund der verwendeten Marke "WIENWERT". Jede negative Entwicklung in den Geschäftstätigkeiten der Emittentin, der WIENWERT-Beteiligungen, der WW Holding sowie auch des Joint Venture-Partners kann sich negativ auswirken.</p>
		<p><u>Abhängigkeit der Emittentin</u></p> <p>Die Emittentin ist die teilweise operativ tätige Obergesellschaft der WIENWERT-Beteiligungen. Darüber hinaus ist sie neben dem Joint Venture-Partner sowie Banken das Finanzierungsvehikel der WIENWERT-Beteiligungen. Die Entwicklung von Neubauimmobilien erfolgt hingegen auf Ebene von WIENWERT-Beteiligungen als Projektgesellschaften. Soweit Projekte</p>

	<p>mit dem Joint Venture-Partner entwickelt werden, hält dieser 50% der Geschäftsanteile. Die Emittentin hält selber keine Immobilien und ist zu einem hohen Maß von den WIENWERT-Beteiligungen und deren Geschäftstätigkeit abhängig, als sie – in der Regel zusammen mit dem Joint Venture-Partner – die Finanzierung für WIENWERT-Beteiligungen sicherstellt und zur Bedienung ihrer eigenen finanziellen Verpflichtungen auf Dividendenzahlungen der Gesellschaften der WIENWERT-Beteiligungen, soweit anwendbar auf Darlehenszins- sowie Darlehensrückzahlungen durch Gesellschaften der WIENWERT-Beteiligungen angewiesen ist. Daneben erhält die Emittentin regelmäßige Zahlungen in geringem Umfang aus Managementvertragsleistungen durch WW Holding. Insbesondere zumindest in den kommenden drei Geschäftsjahren sind mangels final durch WIENWERT-Beteiligungen erworbenen Liegenschaftsvermögens sowie mangels fertiggestellter Immobilienprojekte keine Dividendenzahlungen an die Emittentin zu erwarten.</p>
	<p><u>Risiken aufgrund der geplanten Geschäftstätigkeit zusammen mit dem Joint Venture-Partner</u></p> <p>Die Emittentin und der Joint Venture-Partner streben die gemeinsame Durchführung von Neubauprojekten an. Zum Zeitpunkt dieses Prospekts hat sich der Joint Venture-Partner zur Finanzierung der Ankäufe des Projekts 1, 1210 Wien, und des Projekts 2, 1210 Wien, als Tranche I-Finanzierung verpflichtet. Es besteht keine Verpflichtung zur Finanzierung der Baudurchführung der beiden Projekte durch den Joint Venture-Partner in Form einer Tranche II-Finanzierung. Weitere Projekte sind seitens der Emittentin zuerst dem Joint Venture-Partner anzubieten. Es besteht das Risiko, dass der Joint Venture-Partner entweder nur jeweils den Ankauf einer Liegenschaft oder Liegenschaftsbesitzgesellschaft als Tranche I-Finanzierung oder nur die Tranche II-Finanzierung mitfinanziert oder ein ihm angebotenes Projekt überhaupt ablehnt. Des Weiteren besteht das Risiko, dass die Emittentin ihren eigenen Verpflichtungen zur finanziellen Ausstattung eines Projektankaufs oder einer Projektdurchführung nicht nachkommt. In diesem Fall hat der Joint Venture-Partner das Recht, die Geschäftsanteile der Emittentin an der Liegenschaftsbesitzgesellschaft zu einem fest definierten Kaufpreis aufzugreifen. Dieser Kaufpreis entspricht dem seitens der Emittentin einbezahlten Eigenkapital für das Projekt zuzüglich einer fixen Verzinsung von 600 bp per anno. Darüber hinaus ist die Emittentin im Fall der Verpflichtung des Joint Venture-Partners zur Finanzierung eines Projekts darauf angewiesen, dass dieser die vereinbarten Finanzierungen auch tatsächlich bereitstellt.</p>
	<p><u>Kalkulations-, Planungs-, Finanzierungs- und Verwertungsrisiken</u></p> <p>Die Emittentin und die WIENWERT-Beteiligungen unterliegen erhebliche Risiken bei der Entwicklung von Immobilienprojekten. Die kaufmännische Planung und Kalkulation ist für die</p>

		<p>Wirtschaftlichkeit von großen Immobilienprojekten von entscheidender Bedeutung und unterliegt erheblichen Unsicherheiten. Ebenso bestehen erhebliche Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierung von Immobilienentwicklungen sowie einer allfälligen Verwertung.</p>
		<p><u>Risiken der Nichtdeckung des Finanzbedarfs aus Einnahmen</u></p> <p>Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt sowie der Aufnahme sonstiger Fremdmittel durch die Emittentin werden Kuponzahlungen unter den und Rückzahlungen der Schuldverschreibungen sowie der sonstigen Finanzierungen erhebliche Kostenfaktoren der Emittentin darstellen. Die primäre Liquiditätszufuhr an die Emittentin erfolgt durch Gewinnausschüttungen der WIENWERT-Beteiligungen und, soweit anwendbar, Zins- und Rückzahlungen unter Darlehensverträgen mit Gesellschaften der WIENWERT-Beteiligungen. Sollten Dividendenausschüttungen oder, soweit anwendbar, Zins- oder Rückzahlungen unter Darlehensverträgen nicht termingerecht erfolgen, gänzlich ausfallen oder Negativzinsen unter Darlehensverträgen von der Emittentin zu leisten sein oder von WIENWERT-Beteiligungen an die Emittentin nicht oder nicht im geplanten Ausmaß erfolgen, so besteht ein erhebliches Risiko, dass die Emittentin jährliche Kuponzahlungen und/oder Rückzahlungen auf zu begebende Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten kann.</p>
		<p><u>Refinanzierungsrisiko und Risiko von Liquiditätsengpässen</u></p> <p>Die Emittentin ist in hohem Maß von der Verfügbarkeit von mittel- und langfristigen Finanzierungen abhängig, welche wiederum von Marktgegebenheiten und der Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin abhängt. Die Schulden- und Finanzkrise sowie die in diesem Zusammenhang neuen Vorschriften für Kreditinstitute („Basel III“) schränken die Verfügbarkeit sowohl von Bank- als auch Kapitalmarktfinanzierungen, insbesondere im Langfristbereich, mitunter erheblich ein. Zur Finanzierung ihres Wachstums in Form von Neubau-Projekten sowie zur Liquiditätszufuhr plant die Emittentin in wesentlichem Ausmaß die Aufnahme neuen Kapitals durch Emission von Schuldverschreibungen. Sollten diese zukünftigen Anleihen überhaupt nicht, nicht im erforderlichen Ausmaß oder nicht zu wirtschaftlich vorteilhaften Konditionen emittiert und platziert werden können, stünden der Emittentin mitunter nicht ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung, um neue Projekte, den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb oder Kupon- bzw. Rückzahlungen unter zu begebenden Anleihen und sonstigen Finanzierungen bei Fälligkeit finanzieren zu können. Es kann zu einem Liquiditätsengpass kommen.</p>
		<p><u>Liquiditätsrisiko</u></p> <p>Das Liquiditätsrisiko umfasst das Risiko, jederzeit über ausreichende Liquidität bzw. die Möglichkeit zu verfügen, erforderli-</p>

		<p>che Finanzmittel abzurufen, um fällige Verbindlichkeiten fristgerecht bedienen zu können. Es besteht die Möglichkeit, dass Laufzeiten und Zahlungsverpflichtungen von Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern sowie erwartete Zuflüsse an die Emittentin aus Dividendenzahlungen sowie, soweit anwendbar, Zins- und Rückzahlungen unter Darlehensverträgen mit WIENWERT-Beteiligungen, nicht aufeinander abgestimmt, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erfolgen und die Emittentin dadurch ihre gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erfüllen kann. Es besteht auch ein strukturelles Liquiditätsrisiko (Refinanzierungsrisiko) der Emittentin: Liquiditätsengpässe könnten wegen einer – möglicherweise auch durch eine mangelnde Liquidität bedingten – Bonitätsverschlechterung der Emittentin nur durch Inkaufnahme signifikant höherer Refinanzierungskosten bewältigt werden. Im schlechtesten Fall könnte die Emittentin gar nicht mehr in der Lage sein, sich nach Auslaufen der bestehenden Finanzierungen zu refinanzieren.</p>
		<p><u>Zahlungsverzugs- bzw. Ausfallsrisiko</u></p> <p>Die Emittentin und die WIENWERT-Beteiligungen sind dem Risiko eines Zahlungsverzugs sowie Forderungsausfalls bei ihren Vertragspartnern ausgesetzt.</p>
		<p><u>Akquisitionsrisiko (Erwerb und Veräußerung)</u></p> <p>Sowohl der Ankauf von Liegenschaften bzw. Immobilien als auch etwaiger Verkauf sind mit einer Vielzahl an unterschiedlichen einzelnen Risiken verbunden.</p>
		<p><u>Finden und Erwerb von Liegenschaften</u></p> <p>Es besteht das Risiko, dass die Emittentin und die WIENWERT-Beteiligungen keine oder nicht ausreichende, für eine im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für Investitionen geeignete Liegenschaften finden. Des Weiteren besteht das Risiko, dass es den WIENWERT-Beteiligungen nicht gelingt, für ihre Geschäftstätigkeit geeignete Liegenschaften auch tatsächlich zu erwerben.</p>
		<p><u>Geografische Ausrichtung</u></p> <p>Der ausschließliche Fokus auf den Wiener Immobilien bewirkt eine fehlende Risikostreuung im Portfolio der WIENWERT-Beteiligungen und somit mittelbar auch im Portfolio der Emittentin.</p>
		<p><u>Wettbewerbsrisiko</u></p> <p>Verstärkt durch die geografische Ausrichtung der Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie der WIENWERT-Beteiligungen besteht insbesondere hinsichtlich der Verwertbarkeit am für sie relevanten Immobilienmarkt Wien ein erhebliches Wettbewerbs-</p>

		risiko.
		<p><u>Negative Entwicklung des Immobilienmarkts</u></p> <p>Die Emittentin und die WIENWERT-Beteiligungen sind daher maßgeblich vom volkswirtschaftlichen Umfeld sowie der Nachfrage nach Wohnungen in einer Größe zwischen 30m² und 60m² in Wien abhängig. Eine negative gesamtwirtschaftliche Entwicklung, eine negative Entwicklung des Immobilienmarktes oder eine Fehleinschätzung der Marktanforderungen seitens der Emittentin oder ein Einbruch der Nachfrage bzw. Rückgang der erzielbaren Mietpreise auf dem österreichischen Immobilienmarkt könnten sich erheblich nachteilig auswirken.</p>
		<p><u>Umwidmungsrisiko, mangelnde Wertsteigerung</u></p> <p>Die Emittentin und die WIENWERT-Beteiligungen unterliegen dem Risiko, dass erforderliche Umwidmung für die Projektrealisierung der Neubauprojekte nicht erlangt werden können. Des Weiteren besteht das Risiko, dass selbst kostenintensive Baumaßnahmen nicht zu der erwarteten Vermietbarkeit der Immobilien führen.</p>
		<p><u>Geschäftstätigkeit ausschließlich im Neubau; gering diversifizierte Projektpipeline</u></p> <p>Da die Emittentin und die WIENWERT-Beteiligungen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ausschließlich auf den Bereich Wohnungsneubau fokussieren, ergeben sich zahlreiche Risiken operativer sowie strategischer Natur. Die WIENWERT-Beteiligungen haben zum Datum dieses Prospekts noch kein Immobilienprojekt fertiggestellt und es besteht ein gering diversifiziertes Portfolio von derzeit bis zu fünf geplanten und beabsichtigten Immobilienprojekten.</p>
		<p><u>Risiken im Zusammenhang mit Generalunternehmern, Generalplanern und für die örtliche Bauaufsicht verantwortlichen Dritten</u></p> <p>Die WIENWERT-Beteiligungen beauftragen für die Entwicklung ihrer Immobilienprojekte Generalunternehmer unter Aufsicht eines Generalplaners und eines Örtliche Bauaufsicht (ÖBA)-Verantwortlichen; diesbezüglich bestehen zahlreiche unterschiedliche Risiken, etwa im Fall von wirtschaftlichen oder organisatorischen Problemen mit Generalplanern, ÖBA-Verantwortlichen, General-, Subunternehmern und Vertragspartnern sowie mit erforderlichen Fachkräften.</p>
		<p><u>Risiken bei der Ausführung von Bauvorhaben</u></p> <p>Bei Verzögerungen oder Mängeln in der Ausführung von Bauvorhaben können Belastungen, insbesondere aus Gewährleistungsansprüchen, Vertragsstrafen und Verlust an Reputation entstehen.</p>

		<p><u>Negative Wertentwicklung</u></p> <p>Es besteht das Risiko einer negativen Wertentwicklung der im Anlage- und Umlaufvermögen der WIENWERT-Beteiligungen befindlichen Immobilien, insbesondere, wenn ein Entwicklungs- oder Neubauprojekt scheitert oder nicht der kalkulierte Ertrag mit einer Immobilie aus diversen Gründen erwirtschaftet werden kann.</p>
		<p><u>Immobilienbewertungsrisiken</u></p> <p>Immobilienbewertungen basieren auf Annahmen und Erwägungen, die Veränderungen ausgesetzt sind. Immobilienbestände können deutlich geringere Werte haben als angenommen.</p>
		<p><u>Externe Einflüsse auf Liegenschaften</u></p> <p>Liegenschaften im Eigentum der WIENWERT-Beteiligungen unterliegen nicht beeinflussbaren externen Einflüssen, wie z.B. Umweltschäden, Verunreinigungen und sonstigen Altlasten.</p>
		<p><u>Vermietungsrisiko</u></p> <p>Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass die Mieteinnahmen aus dem künftigen Immobilienportfolio der WIENWERT-Beteiligungen sinken und ein allfälliger Veräußerungserlös einzelner, mehrerer oder aller Immobilien geringer ausfällt. Die Emittentin trägt indirekt das Risiko im Zusammenhang mit der Vermietung der Bestände des Immobilienportfolios der WIENWERT-Beteiligungen. Leerstände, nicht ausreichende Möglichkeiten zur Mieterhöhung sowie Risiken im Zusammenhang mit Musterverträgen können das Vermietungsrisiko verstärken.</p>
		<p><u>Abhängigkeit von Mitarbeitern</u></p> <p>Die Emittentin und die WIENWERT-Beteiligungen sind von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern in Schlüsselpositionen abhängig; sie können bestehende Organmitglieder verlieren oder es kann ihnen unmöglich sein, neue Organmitglieder zeitgerecht, zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen oder überhaupt einzustellen.</p>
		<p><u>Interessenskonflikte aufgrund von Organfunktionen</u></p> <p>Aufgrund der Besetzung von Organfunktionen auf Ebene der WW Holding, der Emittentin und der WIENWERT-Beteiligungen, wo insbesondere der Vorstand der Emittentin Geschäftsführungsmandate in den WIENWERT-Beteiligungen ausübt und Alleinvorstand der WW Holding ist und die Aufsichtsratsmitglieder von WW Holding und WIENWERT AG ident sind, kann es zu Interessenskonflikten kommen, insbesondere falls die jeweilige Interessenlage der Emittentin, der WW Holding und der WIENWERT-Beteiligungen unterschiedlich sind.</p>

		<p><u>Interessenkonflikte der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder</u></p> <p>Die Emittentin unterliegt dem Risiko potentieller Interessenskonflikte ihres Vorstands Stefan Gruze sowie der Aufsichtsratsmitglieder Dr. Nikolaus Vavrovsky, Wolfgang Sedelmayer und Nikos Bakirzoglu. Interessen dieser Personen können im Widerspruch zu den Interessen der Emittentin und der WIENWERT-Beteiligungen stehen.</p>
		<p><u>Auslagerungen an Dritte</u></p> <p>Die Emittentin und die WIENWERT-Beteiligungen unterliegen Risiken aus der möglichen Auslagerung bestimmter Funktionen an Dritte, falls Dritte die an sie übertragenen Aufgaben nicht auftrags- bzw. ordnungsgemäß ausführen oder ausfallen.</p>
		<p><u>Auslagerung der Hausverwaltung</u></p> <p>Insbesondere unterliegen die WIENWERT-Beteiligungen, und somit mittelbar die Emittentin, einem mit der Auslagerung der Hausverwaltung an Dritte einhergehenden Risiko, welches insbesondere die zeitgerechte Vereinnahmung von Mieteinnahmen erschweren oder diese überhaupt verhindern kann.</p>
		<p><u>Controlling</u></p> <p>Organisation und Controlling der Emittentin und der WIENWERT-Beteiligungen können versagen.</p>
		<p><u>Daten- und IT-Risiken</u></p> <p>Die Emittentin und die WIENWERT-Beteiligungen unterliegen dem Risiko, dass für ihre Geschäftstätigkeit wesentliche Daten in Verlust geraten. Das IT-System ist dem Risiko von Angriffen, technischen Defekten sowie Vertraulichkeitsbrüchen ausgesetzt. Des Weiteren sind Emittentin und die WIENWERT-Beteiligungen dem Risiko von Betrugsfällen oder sonstigen strafbaren Handlungen ausgesetzt.</p>
		<p><u>Zinsänderungsrisiko</u></p> <p>Die Emittentin und die WIENWERT-Beteiligungen sind dem Risiko einer Zinsänderung ausgesetzt, insbesondere weil sie ihre Geschäftsaktivitäten zum überwiegenden Teil mit Fremdkapital finanzieren.</p>
		<p><u>Versicherungsrisiken</u></p> <p>Der bestehende Versicherungsschutz der Emittentin und der WIENWERT-Beteiligungen ist nicht notwendigerweise ausreichend zur Deckung sämtlicher denkbarer Schäden. Es besteht derzeit auch keine D&O Versicherung.</p>

		<p><u>Makroökonomische Entwicklungen</u></p> <p>Es bestehen erhebliche Risiken aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Staatsschuldenkrise in der Euro-Zone, der Flüchtlingskrise sowie nachteiliger volkswirtschaftlicher Entwicklungen. Nachteilige makroökonomische Entwicklungen können sich mittelbar und unmittelbar auf die Geschäftstätigkeit sowie Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und der WIENWERT-Beteiligungen auswirken.</p>
		<p><u>Änderung des steuerlichen und rechtlichen Umfelds</u></p> <p>Die Emittentin und die WIENWERT-Beteiligungen unterliegen dem Risiko nachteiliger Änderungen der Besteuerung und der Gesetzgebung (einschließlich der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) in Österreich, nachteiliger Ergebnisse von Steuerprüfungsverfahren, sowie dem Risiko von Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen.</p>
		<p><u>Rechtsstreitigkeiten</u></p> <p>Die Emittentin und die WIENWERT-Beteiligungen unterliegen dem Risiko von Rechtsstreitigkeiten. Rechtsstreitigkeiten sowie aufsichtsbehördliche Verfahren können neben hohen Kosten auch zu erheblichen Reputationsschäden führen.</p>
		<p><u>Marke WIENWERT</u></p> <p>Aufgrund der Verwendung der Marke "WIENWERT" durch WW Holding ergeben sich spezifische Risiken für die Emittentin. Reputationsschäden können nicht ausgeschlossen werden.</p>
		<p><u>Schutzrechte</u></p> <p>Es besteht das Risiko negativer Auswirkungen auf die Geschäfte der Emittentin aufgrund der möglichen Verletzung von Schutzrechten Dritter oder aufgrund möglicher Verletzung von Schutzrechten der Emittentin durch Dritte. (Außer)gerichtliche Unterlassungs- oder Schadenersatzansprüche können u.a. ebenso wie negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin die Folge sein.</p>
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind.	<p><u>Zinsrisiko</u></p> <p>Das Zinsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinsten Schuldverschreibungen, so dass dieses Risiko auf alle verzinsten Schuldverschreibungen Anwendung findet. Das Zinsniveau an den Geld- und Kapitalmärkten kann täglichen Schwankungen unterliegen, wodurch sich der Wert der Schuldverschreibungen täglich verändern kann. Das Zinsrisiko resultiert aus der Unsicherheit im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Marktzinnsniveaus. Insbesondere Gläubiger Festverzinslicher Schuldverschreibungen sind einem Zinsrisiko ausgesetzt, das im Falle eines Anstiegs des Marktzinnsniveaus eine Wertminderung der Schuldverschreibungen zur Folge haben kann. Im Allgemei-</p>

		nen verstärken sich die Auswirkungen dieses Risikos mit steigendem Marktzins.
		<p><u>Inflationsrisiko</u></p> <p>Das Inflationsrisiko besteht in dem Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwertes. Die reale Rendite einer Anlage wird durch Inflation geschmälert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite einer Schuldverschreibung. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder gar negativ.</p>
		<p><u>Nichtzahlung von Zahlungen auf Zinsen oder Kapital</u></p> <p>Für die Gläubiger der Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die Zinsen oder die Kapitalrückzahlung auf die Schuldverschreibungen in Entsprechung der Emissionsbedingungen rechtzeitig oder überhaupt zu leisten. Das Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität der Emittentin zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist, je geringer der Wert ihres Immobilien- und Beteiligungsportfolios zum Ende der Laufzeit ist, je höher das allgemeine Zinsniveau zum Ende der Laufzeit ist und je schlechter die allgemeine wirtschaftliche Lage zum Ende der Laufzeit ist.</p>
		<p><u>Insolvenzrisiko</u></p> <p>Mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen werden Investoren unbesicherte Gläubiger der Emittentin und unterliegen deren Insolvenzrisiko. Im Falle der Insolvenz der Emittentin kann diese ihre Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder nicht zur Gänze sowie jedenfalls nicht fristgerecht erfüllen. Das Risiko kann sich für Gläubiger der Schuldverschreibungen in dem Ausmaß realisieren, als Ansprüche auf Zinszahlung und Kapitalrückzahlung nicht oder nicht vollständig aus dem Vermögen der Emittentin bedient werden können, insbesondere im Fall von vorrangigen bzw. besicherten Forderungen anderer Gläubiger. Mittelbar unterliegen Gläubiger auch einem Insolvenzrisiko der WW Holding.</p>
		<p><u>Strukturelle Nachrangigkeit</u></p> <p>Von WIENWERT-Beteiligungen aufgenommene Fremdfinanzierungen sind größtenteils durch deren Aktiva besichert, während die Schuldverschreibungen unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin darstellen, die im Falle einer Insolvenz der Emittentin den Gläubigern keine vorrangige Befriedigung ihrer Ansprüche vor anderen Gläubigern gewähren. Eine strukturelle Nachrangigkeit besteht auch im Hinblick auf besicherte oder unbesicherte Gläubiger von anderen WIENWERT-Beteiligungen, weil diese im Fall der Insolvenz einer WIENWERT-Beteiligung einen Zugriff auf die Vermögenswerte der relevanten Gesellschaft haben und der Emittentin nur ein allfälliger Liquidationserlös</p>

		nach Befriedigung aller Gläubiger der relevanten Gesellschaft zur Verfügung stehen würde.
		<p><u>Verschlechterung der Kreditwürdigkeit</u></p> <p>Das Risiko des teilweisen oder sogar vollständigen Verlustes der Kapitaleinlagen der Gläubiger der Schuldverschreibungen sowie der Zinsen besteht, wenn sich die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin verschlechtert und der künftige Kurswert der Schuldverschreibungen – im Fall einer Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel am Dritten Markt der Wiener Börse – erheblich sinkt.</p>
		<p><u>Unbegrenzte Neuverschuldung</u></p> <p>Es gibt weder gesetzliche noch vertragliche Bestimmungen, die eine Beschränkung für die Höhe der Verbindlichkeiten vorsehen, welche die Emittentin aufnehmen darf. Jede Neuaufnahme von Verbindlichkeiten erhöht den Umfang von Tilgungs- und Zinszahlungsverpflichtungen sowie das Risiko, dass Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht bedient werden können.</p>
		<p><u>Keine Einflussnahmemöglichkeiten auf die Emittentin</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen verbriefen ausschließlich Gläubigerrechte und keine Mitgliedschaftsrechte, mit denen Einfluss auf die Geschäftspolitik oder unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin genommen werden könnte.</p>
		<p><u>Risiko der vorzeitigen Rückzahlung</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen können bei Eintritt bestimmter Ereignisse ganz oder auch zum Teil vor dem Fälligkeitstermin zum Nennwert oder einem anderen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. Dieses Merkmal kann den Marktwert der Schuldverschreibungen beeinflussen. Vergleichbare Anlagemöglichkeiten können bei Rückzahlung nicht vorhanden sein.</p>
		<p><u>Risiko der Änderung der Emissionsbedingungen</u></p> <p>Ein Gläubiger ist dem Risiko ausgesetzt durch einen bindenden Beschluss der Gläubiger überstimmt zu werden, da die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen durch die Emittentin mit Billigung eines Mehrheitsbeschlusses der Gläubiger abgeändert werden können. Eine solche Abstimmung kann ohne Versammlung der Gläubiger durchgeführt werden.</p> <p>Ein Gläubiger könnte teilweise oder vollständig sein individuelles Rechts verlieren aus den Anleihebedingungen gegen die Emittentin vorzugehen, sollten die Gläubiger einen Gemeinsamen Vertreter ernennen.</p>
		<u>Festverzinsliche Schuldverschreibungen</u>

		<p>Der Gläubiger einer Festverzinslichen Schuldverschreibung ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fällt.</p>
		<p><u>Clearingsysteme</u></p> <p>Da Globalurkunden, welche die Schuldverschreibungen verbrieften, von oder namens OeKB CSD GmbH („OeKB“) gehalten werden können, gelten für Investoren die dort maßgeblichen Verfahren für Übertragungen, Zahlungen und die Kommunikation mit der Emittentin.</p>
		<p><u>Besteuerung – Allgemein</u></p> <p>Die Informationen, welche in Bezug auf Besteuerung im Basisprospekt enthalten sind, sind keine vollständige Analyse aller Steuererwägungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Zukünftige Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher vor einem Erwerb ihre eigenen Steuerberater zu Rate ziehen.</p>
		<p>Sollten, gemäß der gegenwärtig veröffentlichten Richtlinien und Hinweise, die Schuldverschreibungen nach dem Tag, der 6 Monate nach dem Tag liegt, an dem endgültige U.S. Treasury Verordnungen den Begriff „ausländische durchgeleitete Zahlungen“ definieren (der „Stichtag für durchgeleitete Zahlungen“) begeben werden oder in jedem Fall vor dem Stichtag für durchgeleitete Zahlungen, sofern die Schuldverschreibungen im Sinne des US-Einkommenssteuerrechts nach dem Stichtag für durchgeleitete Zahlungen „erheblich verändert“ werden, dann können (nach den Abschnitten 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils gültigen Fassung, oder gemäß vergleichbaren Regelungen, die eine zwischenstaatliche Abstimmung dazu umsetzen („FATCA“) die Emittentin oder andere Finanzinstitute, über die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen ausgeführt werden, verpflichtet sein, US-Steuern in einer Höhe von 30 % auf alle Zahlungen, oder Teilsummen davon, zu erheben, die nach dem 31. Dezember 2016 in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen. Außerdem kann ein Einbehalt nach FATCA ausgelöst werden, wenn die Emittentin nach dem Stichtag für durchgeleitete Zahlungen weitere Schuldverschreibungen, die nicht in einer Weise begeben werden, die eine „qualifizierte Neuemission“ im Sinne der US-Bundessteuergesetze begründet, ausstellt und emittiert, die konsolidiert werden und mit ausstehenden Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wie in § 9 der Bedingungen geregelt. Der steuerliche Einbehalt nach FATCA kann ausgelöst werden, wenn: (a) die Emittentin eine „foreign financial institution“ (wie in FATCA definiert) („FFI“) ist, und (b) (i) ein Investor nicht die Informationen mitteilt, die für die Emittentin erforderlich wären, um zu bestimmen, ob der Investor eine US-Person ist oder andernfalls als eine Person behandelt werden müsste, die ein „United States Account“ einer solchen FFI hält, oder</p>

	<p>(ii) eine FFI, durch oder an die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, kann Zahlungen nicht frei von FATCA Einbehalten empfangen.</p> <p>Deutschland hat eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“ – <i>intergovernmental agreement</i>) mit den Vereinigten Staaten getroffen, um FATCA für bestimmte deutsche Finanzinstitute zu implementieren. Die Emittentin ist dazu verpflichtet, Deutschland bestimmte Informationen über ihre US-Kontoinhaber mitzuteilen, um (i) von einem Einbehalt nach FATCA auf Zahlungen, die sie erhält, ausgenommen zu werden und/oder (ii) geltendem deutschen Recht zu entsprechen. Es ist derzeit noch nicht sicher, wie die Vereinigten Staaten und Deutschland mit dem Einbehalt auf „ausländische durchgeleitete Zahlungen“ umgehen werden (die möglicherweise Zahlungen auf Schuldverschreibungen beinhalten) oder ob ein solcher Einbehalt überhaupt erforderlich sein wird.</p> <p>Die Anwendung von FATCA auf Zinsen, Kapital oder andere Beträge, die in Bezug auf die Schuldverschreibungen geleistet werden, ist nicht geklärt. Wenn FATCA verlangen würde, dass ein Betrag aufgrund von US-Quellensteuer von Zinsen, Kapital oder anderen Zahlungen auf die (oder bezüglich der) Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten wäre, dann wäre weder die Emittentin, eine Zahlstelle oder eine andere Person verpflichtet, zusätzliche Zahlungen aufgrund des Abzugs oder des Einbehalts einer solchen Steuer zu leisten. Im Ergebnis würde ein Investor, wenn FATCA in der Form umgesetzt wird, wie momentan von IRS vorgeschlagen, weniger Zinsen oder Kapital erhalten, als angenommen.</p>
	<p><u>Kein aktiver Handelsmarkt</u></p> <p>Es kann nicht vorausgesagt werden, ob es für die Schuldverschreibungen einen Sekundärmarkt geben wird, ob ein solcher Markt liquide oder illiquide sein wird und wie sich die Schuldverschreibungen in einem solchen Sekundärmarkt handeln lassen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einer Börse einbezogen werden.</p>
	<p><u>Unabhängige Einschätzung und Beratung</u></p> <p>Jeder potentielle Erwerber von Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Einschätzung und der den Umständen entsprechenden professionellen Beratung entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in jeder Hinsicht seinen eigenen finanziellen Möglichkeiten, Zielen und Umständen (oder für den Fall, dass die Schuldverschreibungen treuhänderisch erworben werden, derjenigen des Begünstigten) entspricht, mit allen geltenden Anlageprinzipien, Richtlinien und Einschränkungen (je nachdem, ob die Schuldverschreibungen im eigenen Namen oder treuhänderisch erworben werden) übereinstimmt und sich als geeignete, angemessene und zulässige Investition darstellt (für sich selbst oder für den Fall, dass die Schuldverschreibungen treuhänderisch erworben werden, für den Be-</p>

		günstigen). Dies gilt unabhängig von den offensichtlichen und erheblichen Risiken, die mit einer Investition in bzw. einer Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen verbunden sind. Von kreditfinanzierten Erwerben von Schuldverschreibungen ist jedenfalls abzuraten.
--	--	---

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen	Nicht anwendbar. Die Emittentin verwendet die Emissionserlöse der Schuldverschreibungen zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Emissionsvolumen: Bis zu EUR 5.000.000</p> <p>Emissionspreis: Der Emissionspreis pro Schuldverschreibung mit einer festgelegten Stückelung von EUR 1.000 beträgt:</p> <p>Bei einer Zeichnung bis zu (einschließlich) EUR 9.000 (= bis zu 9 Schuldverschreibungen): EUR 1.000 pro Schuldverschreibung (100%).</p> <p>Bei einer Zeichnung von EUR 10.000 (= 10 Schuldverschreibungen) (einschließlich) bis zu EUR 24.000 (= bis zu 24 Schuldverschreibungen) (einschließlich): EUR 995 pro Schuldverschreibung (99,50%).</p> <p>Bei einer Zeichnung von EUR 25.000 (= 25 Schuldverschreibungen) (einschließlich) bis zu EUR 49.000 (= bis zu 49 Schuldverschreibungen) (einschließlich): EUR 990 pro Schuldverschreibung (99%).</p> <p>Bei einer Zeichnung von EUR 50.000 (= 50 Schuldverschreibungen) (einschließlich) bis zu EUR 99.000 (= bis zu 99 Schuldverschreibungen) (einschließlich): EUR 985 pro Schuldverschreibung (98,50%).</p> <p>Bei einer Zeichnung ab EUR 100.000 (= 100 Schuldverschreibungen) (einschließlich): EUR 980 pro Schuldverschreibung (98%).</p> <p>Beginn und Ende des Angebots: 1. August 2017 (einschließlich) bis 30. September 2017 (einschließlich) (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung des Angebotszeitraums durch und im Ermessen der Emittentin)</p> <p>Beginn und Ende der Zeichnungsfrist: 1. August 2017 (einschließlich) bis 30. September 2017 (einschließlich) (vorbehaltlich einer vorzeitigen Verlängerung oder Verkürzung der Zeichnungsfrist)</p> <p>Verfahren / Bedienung: Während der Zeichnungsfrist können Interessenten Zeichnungsgesuche gegenüber der Emittentin zum maßgeblichen Emissionspreis abgeben. Diese Zeich-</p>

		<p>nungsgesuche können von der Emittentin zum vollständigen oder teilweisen Volumen angenommen werden. Eine Zuteilung erfolgt 5 Bankgeschäftstage nach Ablauf der Zeichnungsfrist über die Gutschrift der jeweiligen Depotbank des Investors. Der Emissionspreis ist mit Annahme des Zeichnungsgesuchs – also vor Zuteilung der Schuldverschreibungen – an die Emittentin zu zahlen. Die Zahlung des Emissionspreises erfolgt weder über die Zahlstelle noch an ein Konto der Emittentin, das bei der Zahlstelle geführt wird.</p>
E.4	<p>Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikte</p>	<p>Die Emittentin zahlt an ihre Mitarbeiter, die den Vertrieb der Schuldverschreibungen begleiten, im Erfolgsfall einer Platzierung eine Provision von bis zu 3 % des platzierten Nennbetrags.</p> <p>Daraus resultieren Interessenkonflikte seitens der Mitarbeiter und der Emittentin.</p>
E.7	<p>Schätzung der Ausgaben, die dem Investor von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>Nicht anwendbar. Dem Investor werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.</p>